



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
für die Teilnahme am
UFS-SAMMEL- UND VERWERTUNGSSYSTEM FÜR FAHRZEUGBATTERIEN

(Stand: 01.01.2016)

1. Präambel

- 1.1 Gemäß § 13 Abs 1 der BatterienVO (BGBl II 159/2008) sind die Hersteller von Fahrzeugbatterien verpflichtet, Fahrzeugaltbatterien von Letztvertreibern, von Sammel- und Verwertungssystemen für Altfahrzeuge und von Sammelstellen der Gemeinden (Gemeindeverbände) zurückzunehmen. Diese Rücknahmepflicht ist gemäß § 13 Abs 2 BatterienVO durch Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem zu erfüllen. Darüber hinaus sind bestimmte Verpflichtungen der Hersteller aus der BatterienVO gesamthaft an ein dafür genehmigtes Sammel- und Verwertungssystem vertraglich zu überbinden (§ 16 Abs 1 BatterienVO).
- 1.2 Auch Eigenimporteure von Fahrzeugbatterien müssen unter bestimmten Voraussetzungen an einem Sammel- und Verwertungssystem teilnehmen (§ 26 BatterienVO).
- 1.3 Die Umweltforum Starterbatterien GmbH (im Folgenden das "**UFS**") betreibt ein gemäß § 29 AWG 2002 genehmigtes Sammel- und Verwertungssystem für Fahrzeugbatterien. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln, unter welchen Bedingungen Hersteller und Eigenimporteure am UFS-System teilnehmen können.
- 1.4 Gemäß § 18 Abs 2 BatterienVO haben Sammel- und Verwertungssysteme eine Anrechnung der von ihren Systemteilnehmern selbst gesammelten und einer Behandlung zugeführten Fahrzeugaltbatterien anzubieten. Die Umsetzung dieser Anrechnung ist ebenfalls Gegenstand der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2. Teilnahme am UFS-System

- 2.1 Die Teilnahme am UFS-System steht folgenden Unternehmen („**Systemteilnehmern**“) offen:
 - (a) Herstellern von Fahrzeugbatterien iSd § 13a Abs 1 letzter Satz AWG 2002 in der jeweils gültigen Fassung;
 - (b) Eigenimporteuren von Fahrzeugbatterien iSd § 3 Z 8 BatterienVO.
- 2.2 Als Fahrzeugbatterien im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten alle Batterien und Akkumulatoren gemäß § 3 Z 5 iVm § 2 BatterienVO. Jeder Systemteilnehmer wird dem UFS mit dem Teilnahmeantrag eine Liste der von ihm in Österreich vertriebenen Typen von Fahrzeugbatterien vorlegen und diese Liste laufend auf aktuellem Stand halten.

- 2.3 Unternehmen, die am UFS-System teilnehmen wollen, werden eingeladen, einen schriftlichen Antrag um Zulassung zum System gemäß **Anlage 1** (Teilnahmeantrag) an das UFS zu richten. Mit der Annahme dieses Antrags durch das UFS wird ein unbefristeter Teilnahmevertrag begründet, der das Unternehmen zur Systemteilnahme berechtigt und verpflichtet. Stichtag für den Beginn der Systemteilnahme ist grundsätzlich der Kalendertag, der auf das Datum der Annahmeerklärung folgt. In beiderseitigem Einvernehmen kann auch eine Systemteilnahme ab einem früheren Stichtag vereinbart werden.
- 2.4 Binnen 14 Kalendertagen nach Erhalt der UFS-Annahmeerklärung gemäß Pkt 2.3 hat der Systemteilnehmer dem UFS folgende Informationen bekannt zu geben:
- (a) Stammdaten gemäß Datenblatt des UFS (**Anlage 2**);
 - (b) die im letzten Kalenderjahr vor der Systemteilnahme von ihm erstmals in Österreich in Verkehr gesetzte Masse an Fahrzeugbatterien und von ihm in Österreich gesammelte Masse an Fahrzeugaltbatterien bzw (für den Fall, dass der Systemteilnehmer diesbezüglich bislang nicht oder nur teilweise am Markt tätig war) eine Schätzung der im laufenden Kalenderjahr erwarteten Masse;
- 2.5 Jeder Systemteilnehmer ist berechtigt, seine Teilnahme am System unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende jeden Kalenderquartals mittels eingeschriebenen Briefs aufzukündigen. Ebenso ist das UFS berechtigt, den Teilnahmevertrag mit einem Systemteilnehmer unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende jeden Kalenderquartals mittels eingeschriebenen Briefs aufzukündigen. Das Recht der Systemteilnehmer und des UFS auf vorzeitige Beendigung des Teilnahmevertrages bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:
- a. Verletzung einschlägiger Rechtsvorschriften oder behördlicher Auflagen;
 - b. sonstige Verletzungen wesentlicher Verpflichtungen aus dem Teilnahmevertrag (wie zB Melde- oder Zahlungsverpflichtungen) trotz vorangehender schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Vertragsverletzung unter Setzung einer angemessenen Frist;
 - c. Eröffnung eines gerichtlichen Ausgleichs- oder Konkursverfahrens über das Vermögen eines der beiden Vertragspartner oder Abweisung eines solchen Antrags mangels Masse;
 - d. Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation eines Systemteilnehmerst, sodass die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Teilnahmevertrag gefährdet ist;
 - e. rechtskräftiger Entzug oder rechtskräftige Einschränkung der Systemgenehmigung und/oder Einstellung des Geschäftsbetriebs des UFS;
 - f. Entfall der gesetzlichen Pflicht von Herstellern bzw Eigenimporteuren zur Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem für Fahrzeugbatterien.

Eine Erklärung über die Auflösung des Teilnahmevertrages aus wichtigem Grund muss innerhalb einer Frist von längstens drei Wochen ab Kenntnis des wichtigen Grundes (bei Setzung einer Nachfrist zur Beseitigung des Grundes: unmittelbar nach Verstreichen der Nachfrist) mittels eingeschriebenen Briefs erfolgen.

- 2.6 Das UFS ist berechtigt, einem Systemteilnehmer solange rechtswirksam Erklärungen an die im Teilnahmeantrag angegebene Anschrift zuzustellen, bis dem UFS schriftlich eine neue Anschrift bekannt gegeben wurde.

3. Wechselseitige Leistungspflichten

- 3.1 Das UFS übernimmt gemäß § 16 Abs 1 BatterienVO für die Hersteller sämtliche dort genannten Verpflichtungen. Außerdem verpflichtet sich das UFS, auf Verlangen der Systemteilnehmer deren Registrierungsdaten gemäß § 22 Abs 2 BatterienVO an das Register weiterzuleiten. Darüber hinausgehende Verpflichtungen des UFS gegenüber den Systemteilnehmern bestehen nur, soweit dies in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich festgehalten ist.
- 3.2 Die Systemteilnehmer sind verpflichtet, über ihre in diesen Geschäftsbedingungen ausdrücklich festgehaltenen Verpflichtungen hinaus dem UFS fristgerecht alle Meldungen zu erstatten und sonstigen Informationen zu erteilen, die erforderlich sind, damit das UFS seine Aufgaben gemäß BatterienVO ordnungsgemäß erfüllen kann (zB die Nachweispflichten gemäß § 19 Abs 1 oder die Meldepflichten gemäß § 25 Abs 1 BatterienVO). Bei fehlender, unrichtiger, unvollständiger oder verspäteter Mitwirkung des Systemteilnehmers sind sämtliche Ansprüche des Systemteilnehmers gegenüber dem UFS, welcher Art auch immer, ausgeschlossen. Der Systemteilnehmer ist in diesem Fall darüber hinaus verpflichtet, das UFS gegenüber Ansprüchen Dritter, welcher Art auch immer, aber insbesondere gegenüber Ansprüchen der Behörden oder der Koordinierungsstelle, schad- und klaglos zu halten.

4. Systembeitrag und Meldepflicht in Bezug auf die in Verkehr gesetzten Massen

- 4.1 Jeder Systemteilnehmer ist verpflichtet, für die von ihm im Sinne des § 13a Abs 1 letzter Satz AWG erstmals in Österreich in Verkehr gesetzte Masse an Fahrzeugbatterien den vom UFS für die betreffende Abrechnungsperiode festgesetzten Systembeitrag zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer an das UFS zu leisten. Dabei handelt es sich um ein Entgelt für die Leistungen des UFS bei Organisation und Abwicklung des UFS-Systems. Die Festsetzung des Systembeitrags (Tarif pro Kilogramm) durch das UFS erfolgt entsprechend § 17 Abs 4 BatterienVO. Die aktuelle Höhe des Systembeitrags ist **Anlage 3** zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu entnehmen. Als Zeitpunkt des In-Verkehr-Setzens der Fahrzeugbatterien gilt das Datum der Übergabe an eine andere Rechtsperson. Bei entgeltlichen Lieferungen ist das Datum der Rechnungslegung maßgebend, sofern dieses im selben Kalenderjahr wie das Datum der Übergabe liegt.
- 4.2 Jeder Systemteilnehmer hat für jeden Kalendermonat bis längstens 15. des zweitfolgenden Monats an das UFS zu melden, welche Masse an Fahrzeugbatterien (in Kilogramm) er im Sinne des § 13a Abs 1 letzter Satz AWG erstmals in Österreich in Verkehr gesetzt hat. Diese Meldung („**Inverkehrsetzungsmeldung**“) ist elektronisch unter Verwendung des Online-Meldesystems des UFS vorzunehmen (www.ufs-system.at). Wenn in einem Kalendermonat keine Fahrzeugbatterien in Verkehr gesetzt wurden, ist eine Nullmeldung abzugeben. Bis zum selben Kalendertag hat der Systemteilnehmer eine Abrechnung des Systembeitrages in Form einer Gutschrift nach § 11 Abs 7 und 8 UStG 1994 vorzunehmen. Nachträgliche Korrekturen von unrichtig abgegebenen Meldungen und/oder Gutschriften sind im Wege ei-

ner getrennten Meldung bzw Gutschrift unverzüglich nach Bekanntwerden des Fehlers vorzunehmen. Bei nicht rechtzeitiger oder offensichtlich unvollständiger Meldung ist das UFS berechtigt, ungeachtet sonstiger Ansprüche, eine Schätzung der in der betreffenden Abrechnungsperiode vom Systemteilnehmer in Verkehr gesetzten Masse an Fahrzeugbatterien vorzunehmen und ihm den daraus resultierenden Systembeitrag zur Zahlung vorzuschreiben.

Systemteilnehmer, die im vorangegangenen Kalenderjahr weniger als 25.000 Kilogramm an Fahrzeugbatterien erstmals in Österreich in Verkehr gesetzt haben, können auf Antrag die Meldungen und Gutschriften auch quartalsweise vornehmen. In diesem Fall endet die Frist am 15. des dem Kalenderquartal zweitfolgenden Monats. Im ersten Jahr der Systemteilnahme ist die Masse an Fahrzeugbatterien nach Pkt 2.4 lit b maßgebend.

- 4.3 Die Systemteilnehmer sind berechtigt, bei der Meldung und Gutschrift nach Pkt 4.2 jene Masse an Fahrzeugbatterien abzuziehen,
- (a) die ihnen im jeweiligen Kalendermonat in ungebrauchtem und verkehrsfähigem Zustand zurückgegeben wurde (zB als Folge einer Fehllieferung oder eines Umtausches);
 - (b) die nachweislich im Sinne des § 7 oder des Art 7 UStG 1994 exportiert wurde, unabhängig davon, ob den Export der unmittelbare Abnehmer des Systemteilnehmers oder ein nachfolgender Abnehmer durchgeführt hat.

Ein Abzug ist nur insoweit zulässig, als für die betreffenden Fahrzeugbatterien ein Systembeitrag gemäß Pkt 4.1 zu entrichten ist bzw war.

Im Falle einer Prüfung durch den UFS-Treuhänder (Pkt 6) ist der Nachweis dafür, dass die Fahrzeugbatterien exportiert wurden, durch lückenlose Vorlage von Rechnungen über den Weiterverkauf der Batterien an den Exporteur und von Belegen gemäß § 7 Abs 5 bis 7 bzw Art 7 Abs 3 UStG 1994 zu erbringen.

- 4.4 Jedem Systemteilnehmer wird vom UFS bis spätestens 28.02. jeden Jahres in elektronischer Form ein Jahresmeldungsüberblick über seine Inverkehrsetzungsmeldungen im vergangenen Kalenderjahr zur Verfügung gestellt. Der Systemteilnehmer hat diesen Überblick zu prüfen und unter Verwendung des Online-Meldesystems des UFS allfällige Korrekturen vorzunehmen sowie die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten gegenüber dem UFS bis 15.03. zu bestätigen. Sofern innerhalb dieser Frist keine Rückmeldung durch den Systemteilnehmer erfolgt, gelten die Daten des Jahresmeldungsüberblicks als akzeptiert. Das UFS wird den Systemteilnehmer zugleich mit der Bereitstellung des Jahresmeldungsüberblicks darauf aufmerksam machen, dass er mit seinem Stillschweigen bis zum Ablauf des 15.03. die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten des Jahresmeldungsüberblicks bestätigt.
- 4.5 Die Systembeiträge für die Fahrzeugbatterien, die während eines Kalendermonats in Verkehr gesetzt wurden, sind spätestens bis zum Ultimo des auf die Inverkehrsetzung zweitfolgenden Kalendermonats spesen- und abzugsfrei auf das vom UFS bekannt gegebene Konto zu überweisen. Bei quartalsweiser Meldung und Gutschrift endet die Zahlungsfrist zum Ultimo des dem Kalenderquartal der Inverkehrsetzung zweitfolgenden Kalendermonats.

- 4.6 Im Falle des Zahlungsverzugs hat der Systemteilnehmer Verzugszinsen in Höhe von 4 (vier) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank zu bezahlen. Darüber hinaus ist das UFS berechtigt, dem Systemteilnehmer alle zur Einbringung notwendigen Kosten, Spesen und Barauslagen zu verrechnen.
- 4.7 Wird aufgrund des Jahresmeldungsüberblicks gemäß Pkt 4.4 oder einer Korrekturmeldung gemäß Pkt 4.2 festgestellt, dass der Systemteilnehmer zu hohe Systembeiträge geleistet hat, wird der Differenzbetrag bei der nächstfolgenden Abrechnung gutgeschrieben. Sollte der Systemteilnehmer zu diesem Zeitpunkt nicht mehr am UFS-System teilnehmen, wird der Differenzbetrag auf jenes Konto überwiesen, welches dem UFS zuletzt bekanntgegeben wurde. Wird festgestellt, dass der Systemteilnehmer zu niedrige Systembeiträge geleistet hat, ist er verpflichtet, den Differenzbetrag zuzüglich Zinsen in Höhe von 4 (vier) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank (berechnet vom jeweiligen Fälligkeitstag) binnen vier Wochen nachzuzahlen.
- 4.8 Eigenimporteure haben für jene Fahrzeugbatterien, mit denen sie nach § 26 Z 2 Batterien-VO am System teilnehmen, binnen einem Monat ab dem Beginn der Systemteilnahme (Punkt 2.3) an das UFS den Systembeitrag laut Anlage 3 zu leisten und eine diesbezügliche Meldung unter Verwendung des Online-Meldesystems des UFS vorzunehmen (www.ufs-system.at). Punkt 4.6 ist analog anzuwenden

5. Meldepflicht und Anrechnungsbeitrag in Bezug auf die gesammelten Massen

- 5.1 Jeder Systemteilnehmer ist berechtigt, selbst Fahrzeugaltbatterien zu sammeln. Derartige Sammelleistungen können auch durch beauftragte Subunternehmer erbracht werden. In diesem Fall haben die Systemteilnehmer alle vertraglichen Verpflichtungen (insbesondere die Meldepflichten) auch bezogen auf alle von ihren Subunternehmern gesammelten Fahrzeugaltbatterien zu erfüllen. Unternehmer gleich welcher Rechtsform, die im Sinne des § 115 GmbH-Gesetz mit einem Systemteilnehmer verbunden sind und in Österreich Fahrzeugaltbatterien sammeln ohne selbst UFS-Systemteilnehmer zu sein, gelten im Rahmen dieses Systemteilnahmevertrages jedenfalls als beauftragte Subunternehmer dieses Systemteilnehmers im obigen Sinne. Hierdurch wird für den Subunternehmer selbst keine UFS-Systemteilnahme begründet.
- 5.2 Die Systemteilnehmer (bzw ihre Subunternehmer) haben die in Österreich gesammelten Fahrzeugaltbatterien an Recyclingbetriebe zu übergeben, die vom UFS autorisiert wurden. Eine aktuelle Liste der vom UFS autorisierten Recyclingbetriebe ist in **Anlage 4** zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten. Das UFS ist berechtigt, diese Liste nach Bedarf zu ändern.
- 5.3 Jeder Systemteilnehmer hat für jeden Kalendermonat bis längstens 15. des zweitfolgenden Monats an das UFS zu melden, welche Masse an Fahrzeugaltbatterien (in Kilogramm) er selbst oder die von ihm beauftragten Subunternehmer in Österreich gesammelt und einem vom UFS autorisierten Recyclingbetrieb (Pkt 5.2) übergeben haben. Maßgebend ist das Datum der Übergabe der gesammelten Fahrzeugaltbatterien an einen autorisierten Recyclingbetrieb. Massen an Fahrzeugaltbatterien, die nachweislich nicht in Österreich zurückgenommen wurden oder im Rahmen der Batterienherstellung anfielen (Produktionsabfälle) sind in der Meldung nicht zu berücksichtigen und gegenüber dem autorisierten Recyclingbe-

trieb (auf Begleitscheinen und Übernahmescheinen) gesondert auszuweisen. Diese Meldung („**Sammelmeldung**“) ist elektronisch unter Verwendung des Online-Meldesystems des UFS vorzunehmen (www.ufs-system.at). Der Systemteilnehmer hat die Meldung vorweg mit dem autorisierten Recyclingbetrieb abzustimmen und von diesem eine Bestätigung einzuholen. Wenn in einem Kalendermonat keine Fahrzeugaltbatterien übergeben wurden, ist eine Nullmeldung abzugeben. Nachträgliche Korrekturen von unrichtig abgegebenen Meldungen sind im Wege einer getrennten Meldung unverzüglich nach Bekanntwerden des Fehlers vorzunehmen.

Systemteilnehmer, die im vorangegangenen Kalenderjahr weniger als 25.000 Kilogramm an Fahrzeugaltbatterien in Österreich gesammelt haben, können die Meldungen auch quartalsweise vornehmen. In diesem Fall endet die Frist am 15. des dem Kalenderquartal zweitfolgenden Monats. Im ersten Jahr der Systemteilnahme ist die Masse an Fahrzeugaltbatterien nach Pkt 2.4. lit b maßgebend.

- 5.4 Jedem Systemteilnehmer wird vom UFS bis spätestens 28.02. jeden Jahres in elektronischer Form ein Jahresmeldungsüberblick über seine Sammelmeldungen im vergangenen Kalenderjahr zur Verfügung gestellt. Der Systemteilnehmer hat diesen Überblick zu prüfen, vom autorisierten Recyclingbetrieb eine diesbezügliche Bestätigung einzuholen und unter Verwendung des Online-Meldesystems des UFS allfällige Korrekturen vorzunehmen sowie die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten gegenüber dem UFS bis 15.03. zu bestätigen. Sofern innerhalb dieser Frist keine Rückmeldung durch den Systemteilnehmer erfolgt, gelten die Daten des Jahresmeldungsüberblicks als akzeptiert. Das UFS wird den Systemteilnehmer zugleich mit der Bereitstellung des Jahresmeldungsüberblicks darauf aufmerksam machen, dass er mit seinem Stillschweigen bis zum Ablauf des 15.03. die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten des Jahresmeldungsüberblicks bestätigt.
- 5.5 Jeder Systemteilnehmer ist verpflichtet, für die von ihm und seinen Subunternehmern in Österreich gesammelten Massen an Fahrzeugaltbatterien (Pkt 5.3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen) den vom UFS für die betreffende Abrechnungsperiode festgesetzten Anrechnungsbeitrag zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer an das UFS zu leisten. Dabei handelt es sich um ein Entgelt für die Leistungen des UFS bei Organisation und Abwicklung des UFS-Systems. Die aktuelle Höhe des Anrechnungsbeitrags (Satz pro Kilogramm) ist **Anlage 5** zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu entnehmen. Für die Modalitäten der Gutschriftserteilung und Einhebung des Anrechnungsbeitrags (einschließlich Fälligkeiten, Verzugszinsen udgl) gelten sinngemäß die Bestimmungen der Pkte 4.2 und 4.5 bis 4.7 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

6. Prüfrechte

- 6.1 Das UFS ist berechtigt, durch einen Wirtschaftstreuhänder iSd § 1 WTBG idF BGBl I Nr. 161/2006 (im folgenden "UFS-Treuhänder") in sämtliche Geschäftsunterlagen und Aufzeichnungen der Systemteilnehmer und der von ihnen beauftragten Subunternehmer Einsicht zu nehmen, soweit dies erforderlich ist, um die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen der Systemteilnehmer nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu prüfen. Dieses Einsichts- und Prüfrecht umfasst insbesondere alle Lagerscheine, Transportscheine, Lieferscheine, Rechnungen, Übernahmescheine, Begleitscheine, Verträge mit Subunternehmern und Buchhaltungsunterlagen (zB Saldenlisten, Konten, Belege, Inventu-

ren, Umsatzsteuervoranmeldungen, -erklärungen und -bescheide) sowie alle mit den Melde- und Aufzeichnungsvorgängen in Zusammenhang stehende EDV-Programme. Die entsprechenden Daten sind dem UFS-Treuhänder in Form von Kopien und soweit möglich auch in elektronischer Form (auf Datenträgern) zur Verfügung zu stellen.

Die Systemteilnehmer (bzw deren Subunternehmer) sind verpflichtet, die Prüfung ihrer Geschäftsunterlagen zu diesem Zweck zu dulden und dem UFS-Treuhänder alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Darüber hinaus wird jeder Systemteilnehmer - in Abstimmung mit dem UFS-Treuhänder - eine Überleitung vom steuerpflichtigen Gesamtumsatz des Systemteilnehmers laut Umsatzsteuererklärung zur Masse des systembeitragspflichtigen Fahrzeugbatterienabsatzes erstellen und dem UFS-Treuhänder im Falle einer Prüfung zur Verfügung stellen.

- 6.2 Die Systemteilnehmer sind verpflichtet, Verträge mit Subunternehmern über die Sammlung von Fahrzeugaltbatterien schriftlich abzufassen und dem UFS (und dem UFS-Treuhänder) darin dieselben Einsichts- und Auskunftsrechte gegenüber dem Subunternehmer einzuräumen, wie sie dem UFS (und dem UFS-Treuhänder) gegenüber den Systemteilnehmern zustehen. Der Abschluss solcher Verträge ist dem UFS unverzüglich anzuzeigen.
- 6.3 Sollte sich bei einer Prüfung durch den UFS-Treuhänder herausstellen, dass ein Systemteilnehmer zu geringe Systembeiträge und/oder Anrechnungsbeiträge an das UFS geleistet hat, ist dieser Systemteilnehmer verpflichtet, den Differenzbetrag zuzüglich Zinsen in Höhe von 4 (vier) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank seit dem ursprünglichen Fälligkeitsdatum nachzuzahlen. Die Nachzahlung muss innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Prüfung erfolgen. Das UFS ist berechtigt, in einem solchen Fall vom Systemteilnehmer zusätzlich den Ersatz der nachweislich angefallenen Zusatzkosten für die Prüfung durch den UFS-Treuhänder zu verlangen, jedoch maximal bis zur Höhe des bei der Prüfung festgestellten Differenzbetrages. Ein allfälliges Guthaben des Systemteilnehmers, das sich bei einer Prüfung durch den UFS-Treuhänder ergibt, wird dem betreffenden Systemteilnehmer binnen vier Wochen nach Abschluss der Prüfung überwiesen. Punkt 4.7 gilt sinngemäß.
- 6.4 Sollte im Zuge der Prüfung eines Systemteilnehmers festgestellt werden, dass der Systemteilnehmer gegenüber dem UFS und/oder dem UFS-Treuhänder unvollständige oder unrichtige Angaben gemacht hat, so hat der Systemteilnehmer unabhängig von den nach Pkt 6.3 vorgesehenen Verpflichtungen zusätzlich einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe des Vierfachen des Verkürzungsbetrages zu leisten.
- 6.5 Die Prüfung eines Systemteilnehmers kann vom UFS jederzeit angeordnet werden. Jeder Systemteilnehmer ist berechtigt, vom UFS schriftlich die Prüfung eines anderen Systemteilnehmers wegen des begründeten Verdachts einer Verletzung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu verlangen. Die vorgebrachten Gründe sind zu bescheinigen. Ein Anspruch darauf, dass eine Prüfung durchgeführt wird, besteht nicht. Wenn sich bei einer Prüfung, die auf schriftliches Verlangen eines Systemteilnehmers durchgeführt wurde, herausstellt, dass der vom geprüften Unternehmen zu leistende Kostenersatzbetrag geringer ist als die vollen Kosten der Prüfung, hat der Systemteilnehmer, der die Prüfung verlangt hat, die Differenz auf die vollen Prüfungskosten zu tragen. Dies gilt sinngemäß auch dann, wenn der geprüfte Systemteilnehmer überhaupt keinen Kostenersatz zu leisten hat.

- 6.6 Im Falle des Ausscheidens eines Systemteilnehmers aus dem UFS-System ist das UFS berechtigt, Prüfungen bis zu sechs Monate nach Wirksamkeit des Ausscheidens durchzuführen.

7. Haftung

Das UFS haftet für die Leistungen, die es auf Basis dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen erbringt, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden, bloßen Vermögensschäden, entgangenem Gewinn und von Schäden aufgrund von Ansprüchen Dritter ist ausgeschlossen. Darüber hinaus ist die Haftung des UFS auf die Höhe der Summe der vom jeweiligen Systemteilnehmer im letzten Kalenderjahr vor dem Schadenseintritt (oder dem haftungsbegründenden Ereignis) erhaltenen Systembeiträge und Anrechnungsbeiträge beschränkt.

8. Informationspflichten und Auskunftsrechte

- 8.1 Die Vertragspartner werden einander über Angelegenheiten und Vorgänge, die für die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelte Leistungsbeziehung von wesentlicher Bedeutung sind, ohne unnötigen Aufschub im notwendigen Umfang informieren.

- 8.2 Das UFS und der UFS-Treuhänder sind verpflichtet, alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Systemteilnehmer und ihrer Subunternehmer, die sie bei der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen oder im Zusammenhang damit erhalten haben, streng vertraulich zu behandeln. Dies gilt ebenso für die Systemteilnehmer und ihre Subunternehmer hinsichtlich der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des UFS. Die Vertragspartner verpflichten sich zur Einhaltung des Datenschutzgesetzes und ergreifen alle zumutbaren Maßnahmen, um die bei ihnen gespeicherten Daten gegen den unberechtigten Zugriff Dritter zu schützen. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht im Verhältnis zwischen dem UFS und im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom UFS beauftragten Dritten, insbesondere Wirtschaftstreuhändern. Darüber hinaus darf das UFS alle ihm zur Verfügung stehenden Daten insoweit weitergeben, als es dazu gesetzlich verpflichtet ist oder als dies zur Geltendmachung von Ansprüchen, gleich welcher Art, erforderlich ist. Es ist dem UFS gestattet, im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit eine Liste der Systemteilnehmer im Internet zu veröffentlichen und auf Anfrage Behörden, Dritte mit berechtigtem Interesse oder andere Systemteilnehmer über die Mitgliedschaften im UFS-System zu informieren.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Für alle aus oder im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw dem abgeschlossenen Teilnahmevertrag entstehenden Streitigkeiten, einschließlich solcher über das gültige Zustandekommen des Teilnahmevertrags, wird die ausschließliche Zuständigkeit des Handelsgerichtes Wien vereinbart.

- 9.2 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen samt Anlagen können vom UFS einseitig geändert werden, sofern die Änderung notwendig oder zweckmäßig ist, um das Funktionieren des Systems sicherzustellen oder zu verbessern oder um das System an eine ge-

änderte Rechts- oder Sachlage anzupassen. Das Änderungsrecht gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich für die Höhe der Systembeiträge und die Höhe der Anrechnungsbeiträge sowie für alle Melde- und Abrechnungsmodalitäten. Eine solche Vertragsänderung ist den Systemteilnehmern mindestens zwei Monate vor Inkrafttreten unter Bekanntgabe des Zeitpunkts des Inkrafttretens der Änderung mitzuteilen.

- 9.3 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen geschlossenen Teilnahmeverträge unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen Internationalen Privatrechts (einschließlich EVÜ) und des UN-Kaufrechts.
- 9.4 Die aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen geschlossenen Teilnahmeverträge ersetzen – in der jeweils geltenden Fassung – alle davor getroffenen Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern, soweit sie sich auf die Teilnahme an einem Sammel- und/oder Verwertungssystem für Fahrzeugbatterien oder die Sammlung von Fahrzeugaltbatterien beziehen. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden.
- 9.5 Ergänzungen oder Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Das gilt auch für die Vereinbarung, von diesem Schriftformerfordernis abzuweichen. Für die Zwecke dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird (soweit nichts anderes bestimmt ist) dem Erfordernis der Schriftform auch durch Übermittlung per Telefax oder digital signierter E-Mail entsprochen.
- 9.6 Die Unwirksamkeit, Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt die Gültigkeit oder Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht. Die Vertragspartner werden in diesem Fall die nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen durch rechtswirksame Bestimmungen ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ziel, welches die Vertragspartner mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verfolgen, am nächsten kommen.
- 9.7 Allfällige Gebühren, Steuern und Abgaben, die mit der Errichtung eines Teilnahmevertrages verbunden sind, trägt der Systemteilnehmer. Die Kosten einer rechtsfreundlichen Vertretung trägt jeder Vertragspartner selbst.

Anlagen:

Anlage 1: Teilnahmeantrag

Anlage 2: Stammdaten gemäß Datenblatt des UFS

Anlage 3: Systembeitrag

Anlage 4: Liste der vom UFS autorisierten Recyclingbetriebe

Anlage 5: Anrechnungsbeitrag